
Reglement über Ruhetage und Ladenöffnung

Vom 24. Februar 2021 (Stand 6. Mai 2021)

55.03.1

Der Gemeinderat Wittenbach erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹, Art. 8 Abs. 2 und Art. 12 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004² sowie Art. 34 der Gemeindeordnung vom 30. Mai 2011 als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement ordnet den Ladenschluss für die Gemeinde Wittenbach in Ergänzung zu den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über Ruhetag und Ladenöffnung.

Art. 2 Ausnahmen an Werktagen

¹ An Werktagen ist das Offenhalten aller Verkaufsgeschäfte bis 21.00 Uhr gestattet:

- a) am Donnerstag;
- b) am Dienstag, wenn der nachfolgende Donnerstag auf einen öffentlichen Ruhetag oder einen Vortag hierzu fällt;
- c) am Montag, wenn der nachfolgende Donnerstag auf den 26. Dezember fällt.

Art. 3 Besondere Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat regelt die Erteilung von Ausnahmegewilligungen, soweit die Zuständigkeit bei der Politischen Gemeinde liegt.³

Art. 4 Arbeitsrecht

¹ Für die Beschäftigung des familienfremden Personals bleiben die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vorbehalten.⁴

II. Strafbestimmungen

Art. 5 Strafbestimmung

¹ Wer den Bestimmungen betreffend Ruhetag und Ladenöffnung zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

¹ sGS 151.2; abgekürzt GG.

² sGS 552.1; abgekürzt RLG.

³ Art. 12 RLG.

⁴ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (SR 822.11) und dessen Verordnungen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement über den Ladenschluss vom 2. Oktober 1973 wird aufgehoben.

Art. 7 Referendum

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Vom Gemeinderat erlassen am 24. Februar 2021.

Gemeinderat Wittenbach

Oliver Gröble
Gemeindepräsident

Florian Hafner
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 4. März 2021 bis 12. April 2021.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 6. Mai 2021.